

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„Die Höchsttarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„§ 6a sowie die Anlage, die die Anlage in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 28/2014 ersetzt, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Die Anlage lautet:

„Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	13,76 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	7,44 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,48 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	20,64 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	8,86 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,96 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	20,64 Euro

	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	9,53 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,96 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objekttarif	82,55 Euro
	Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,41 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objekttarif	20,64 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	19,80 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss	5,28 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objekttarif	82,55 Euro
	Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	9,01 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,79 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	9,01 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9.	Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,99 Euro
10.	Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	2,01 Euro
11.	Überprüfung gemäß § 9a Kehrgesetz 2006	15,40 Euro“

Für den Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Bei den durch Verordnung festzulegenden Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Da auf Grundlage der 2012 eingebrachten und erst im Jahre 2014 umgesetzten Bgld. HTVO die letzte Tariferhöhung erfolgte, war naturgemäß eine Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI) gegeben.

Ziel:

Die Interessensvertretungen der Rauchfangkehrer regte nunmehr an, den Rauchfangkehrerhöchsttarif einer Indexanpassung zu unterziehen. Der VPI 2012 ist von 105,8 auf 116,3 per Juni 2018 gestiegen. Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife um 10 % angehoben, die der Steigerung des Verbraucherpreisindex im zitierten Zeitraum entsprechen. Die Interessen der Leistungsempfänger werden jedenfalls dadurch berücksichtigt, dass die Anpassung nicht über der durchschnittlichen Teuerungsrate des VPI liegt.

Hinkünftig werden die jährlichen Steigerungen derart ausfallen, dass diese aus der Summe der festgelegten Prozentsätze - es sollen die Erhöhung der Kollektivverträge für das Rauchfangkehrergewerbe sowie die Inflationsrate herangezogen werden - ableitbar sind.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Höchsttarifverordnung

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für das Burgenland zieht der Vollzug dieser Novelle keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1:

Durch die eindeutige Festlegung der Parameter für eine jährliche Tarifierhöhung soll hinkünftig eine angemessene und gerechte Entlohnung für die Rauchfangkehrerbetriebe sowie eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt werden. Die Anknüpfung an der Erhöhung der Kollektivverträge für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die für die Arbeitgeber ein entsprechende Mehrbelastung bedeutet, soll eine adäquate Einkommenserhöhung für die Rauchfangkehrerbetriebe mit sich bringen.

Die Interessen der Leistungsempfänger werden jedenfalls dadurch berücksichtigt, dass die Anpassung nicht über der durchschnittlichen Teuerungsrate des VPI liegt. Damit wird auch eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt.

Das Ausmaß der Erhöhung besteht aus einem ausgewogenen Mix zwischen der Erhöhung der Kollektivverträge für das Rauchfangkehrergewerbe sowie der Inflationsrate.

Zu Z 3:

Die Interessensvertretungen der Rauchfangkehrer regte nunmehr an, den Rauchfangkehrerhöchsttarif einer Indexanpassung zu unterziehen. Die Erstellung des ursprünglichen Tarifs erfolgte auf Basis des Verbraucherpreisindex. Der VPI 2012 ist von 105,8 auf 116,3 per Juni 2018 gestiegen. Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife (Objektтарif und Arbeitsentgelt) um 10 % angehoben, die der Steigerung des Verbraucherpreisindex im verfahrensgegenständlichen Zeitraum entsprechen.